

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Das wesentliche städtebauliche Ziel ist die Wiedernutzungsmachung einer voll erschlossenen Bahnfläche für eine nachhaltige Nutzung von erneuerbaren Energien. Innerhalb des Geltungsbereiches werden als bauliche Nutzung Flächen als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Die Planungsziele konzentrieren sich auf das Aufstellen von Photovoltaikfreianlagen innerhalb der Sondergebietsfläche.

Im Umweltbericht wurden die einzelnen Schutzgüter analysiert, bewertet und voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Plangebiet ermittelt. Im Artenschutzfachbeitrag wurde das Vorkommen von nach FFH-Richtlinie und europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten mittels Potentialanalyse ermittelt und die Auswirkungen des Vorhabens geprüft.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen potenziellen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet werden, zu erwarten:

Aus der Analyse der Schutzgüter und deren Bewertung ergeben sich grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet. Durch diese Maßnahmen können Umweltauswirkungen ausgeglichen werden. Die Dokumentation dieser Maßnahmen erfolgt in Kap. 6.3 - Beschreibung und Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Minimierung festgelegt und im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

Aus den geplanten Maßnahmen ergeben sich grünordnerische Festsetzungen, die folgendermaßen zusammengefasst werden können:

- Pflanzmaßnahmen nach § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB,
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB sowie

Die o. g. Maßnahmen werden innerhalb des Plangebietes umgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung zu erwarten sind. Auswirkungen auf die Schutzgüter bewegen sich aus umweltplanerischer Sicht in einem tolerierbaren Rahmen. Die in den übergeordneten Fachplanungen genannten Umweltqualitätsziele werden durch das Vorhaben nicht verletzt.